

Amtlicher Anzeiger

für Deutsch-  Ostafrika.

Herausgegeben vom Kaiserl. Gouvernement von Deutsch-Ostafrika.

VI. Jahrgang.

Daressalam, 18. November 1905.

No. 29.

Inhalt: Runderlass betr. Abrechnungen bezw. Buchungsnachweisungen des Gouvernements. — Bekanntmachung betr. Aenderung des § 58 der Ausführungsbestimmungen zur Zollverordnung vom 4. Dezember 1903. — Bekanntmachung betr. Aufhebung des Zollamts III. Kl. Moa. — Bekanntmachung betr. die South Head Rifflboje bei Pangani. — Personalmeldungen. —

Runderlass an alle Dienststellen.

Um es zu ermöglichen, dass über die endgültigen Ergebnisse eines Finanzjahres schneller als es bisher möglich war, ein Ueberblick erreicht wird, hat das Auswärtige Amt, Kolonial-Abteilung bestimmt, dass die Abrechnungen bezw. Buchungsnachweisungen des Gouvernements regelmässig spätestens 6 Monate nach Ablauf des Rechnungsjahres, für das Rechnungsjahr 1905 also spätestens am 1. Oktober 1906, vollständig in Berlin vorliegen müssen. Damit das Gouvernement in die Lage versetzt wird, diesen Termin pünktlich innezuhalten, wird es hiermit allen Kassen zur Pflicht gemacht, die Abrechnungen jeweils sofort nach Abschluss des Monats oder Vierteljahres aufzustellen und einzureichen, sowie die monatlichen Einnahme- und Ausgabe-Uebersichten stets mit der ersten Post des neuen Monats zur Absendung zu bringen. Durch geeignete Vorarbeiten im Laufe des Monats bezw. Vierteljahres wird dafür Sorge zu tragen sein, dass die Aufstellung der Abrechnung ohne Verzug von statten gehen kann.

Besonderer Beschleunigung bedürfen die Abrechnungen des letzten Vierteljahres im Rechnungsjahre und die Rest-Abrechnungen der Bezirkskassen. Diese sind unter allen Umständen spätestens 3 Wochen nach Ablauf der Rechnungsperiode zur Vorlage zu bringen.

Für Ueberschreitung der bezeichneten Termine, wie überhaupt für alle Verzögerungen in der Rechnungslegung ist neben dem Kassensführer auch der Kassenvorsteher verantwortlich.

Daressalam, den 10. November 1905.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Graf von Götzen.

J. No. III. 5718.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 62 der Z. V. für das Deutsch-ostafrikanische Schutzgebiet vom 13. Juni 1903 bestimme ich:

Der § 58 der zur Z. V. gegebenen Ausführungsbestimmungen vom 4. Dezember 1903 erhält folgende Zusätze:

Für bestimmte einfuhrzollpflichtige Massengüter, die nicht dem allgemeinen Verbräuche seitens der Bevölkerung zu dienen bestimmt sind, wie z. B. Steinkohlen, kann auf Antrag von dem Kaiserlichen Gouvernement widerruflich die Lagerung ohne Mitverschluss der Zollbehörde in Privaträumen jeder Art nach besonderer Vereinbarung gestattet werden, gleichviel ob die zu lagernden Gegenstände ausschliesslich zum Absatz im Zollinlande und zugleich oder ausschliesslich zum Absatz nach dem Auslande bestimmt sind, sofern eine jedesmalige behördliche Nachmessung, Nachwiegung oder Nachzählung gewährleistet ist. Die Lagerfrist soll unbeschränkt sein. Auf Erfordern ist der Einfuhrzoll bis zur Entnahme der gelagerten Massengüter zu hinterlegen.

Auf die niederzuliegenden Güter finden die Vorschriften des § 48 und 54 Absatz 2 dieser Ausführungsbestimmungen entsprechende Anwendung. Lagergelder werden nicht erhoben.

Nach vorhergegangener Anmeldung ist die Entnahme der Massengüter zur Ausfuhr jederzeit, zur Einfuhr u. s. w. innerhalb der üblichen Dienststunden, gestattet.

Weitere besondere Massregeln zur Sicherung der Zölle und Abgaben bleiben in jedem Falle vorbehalten.

Daressalam, den 18. November 1905.

Der Kaiserliche Gouverneur
Graf von Götzen.

J.-No. 10130.

Bekanntmachung.

Das Zollamt III. Kl. Moa, nördlich von Tanga, wird hiermit vom 1. Dezember 1905 ab bis auf Weiteres für den unmittelbaren Auslandverkehr geschlossen. Von dem bezeichneten Zeitpunkte ab finden dort Ein- und Ausfuhr-Zollabfertigungen nicht mehr statt. Die zollamtlichen Güterabfer-

tigungen nach Mba werden bei dem Hauptzollamt in Tanga bewirkt.

Daressalam, den 11. November 1905.

Der Kaiserliche Gouverneur
Graf von Götzen.

J.-No. 10010.

Bekanntmachung.

Die vertriebene South Head Riffboje bei Pangani ist wieder auf ihre frühere richtige Position gelegt worden.

Daressalam, den 7. November 1905.

Der Kaiserliche Gouverneur
Graf von Götzen.

J.-No. 9766.

Personalmeldungen.

Kaiserliches Gouvernement: Eingetroffen

mit R. P. D. Gouverneur am 8. November cr. vom Heimatsurlaub Vermessungsgehilfe Pelz; aus Tanga behufs Versetzung zum Zentral-Bureau Bureau-Gehilfe Lucan.

Abgereist mit Heimatsurlaub mit R. P. D. Gouverneur am 15. November: Lehrer Andres, Bureau-Gehilfe May.

Ausgeschieden: Kanzleigehilfe Pollasek am 10. November.

Kaiserl. Schutztruppe. Eingetroffen: Oberleutnant Frhr. v. Nordeck zur Rabenau vom Heimatsurlaub.

Die Heimreise haben angetreten: Hauptmann Fonck und Stabsarzt Dr. Ahlbory wegen Tropendienstunfähigkeit.

Versetzt: Leutnant Ullrich und Unteroffizier Haugg, Muansa, zur 10. Kompagnie Tabora, Sergeant Lenzen vom Detachement Kibata zur Etappenabteilung.